



# Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

Neue Folge, I. Band

Ausgegeben am 30. Dezember 1965

Nr. 3/1965

## I. Staatsgesetze

### II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse für das Rechnungsjahr 1966

Kirchengesetz über die Errichtung der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde

Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Errichtung der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde

## III. Bekanntmachungen

## IV. Kirchliche Organe

## V. Personalmeldungen

## VI. Mitteilungen



## I. Staatsgesetze

## II. Kirchengesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz

über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse  
für das Rechnungsjahr 1966  
Vom 15. Dezember 1965

Kirchenleitung und Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben gemäß Artikel 103 in Verbindung mit Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Der Haushaltsführung der Allgemeinen Kirchenkasse im Rechnungsjahr 1966 (1. Januar bis 31. Dezember 1966) wird der Haushaltsplan mit dem zugehörigen Stellenplan zugrunde gelegt. Der Haushalt wird in Einnahme und Ausgabe auf DM 12 750 000,— festgestellt.

Das vorstehende von der Synode am 2. Dezember 1965 und von der Kirchenleitung am 15. Dezember 1965 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 30. Dezember 1965

Die Kirchenleitung  
Göbel

### Kirchengesetz

über die Errichtung der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde  
Vom 15. Dezember 1965

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 9 und 99 der Kirchenverfassung beschlossen:

#### § 1

(1) Von der evangelisch-lutherischen St. Georg-Kirchengemeinde in Lübeck-Genin wird der bisherige zweite Pfarrbezirk abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben.

(2) Die Grenze der neuen Gemeinde zur St. Georg-Kirchengemeinde verläuft:

Im Norden an der Trave und zwar von ihrer Einmündung in den Elbe-Lübeck-Kanal aufwärts bis zur Stadtgrenze, an der Stadtgrenze entlang so weit, wie die Flur „Moisling“ reicht, dann in südöstlicher Richtung immer an der Grenze der Flur „Moisling“ bis zur Grinau, die Grinau entlang bis zu ihrer Einmündung in den Elbe-Lübeck-Kanal, schließlich den Kanal entlang in Richtung Lübeck bis zur Einmündung der Trave.

## § 2

Die neue Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-lutherische Johann-Hinrich-Wichern Kirchengemeinde zu Lübeck“.

## § 3

Das Grundvermögen der St. Georg-Kirchengemeinde geht, soweit es im Bereich der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde belegen ist, in das Eigentum der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde über.

## § 4

Die Kirchenleitung regelt im Benehmen mit den Kirchenvorständen die Mitbenutzung des Friedhofs in Genin durch die Gemeindeglieder der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde.

## § 5

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
- (2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Das vorstehende von der Synode am 2. Dezember 1965 und von der Kirchenleitung am 15. Dezember 1965 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 30. Dezember 1965

Die Kirchenleitung  
Göbel

### Durchführungsbestimmungen

#### zum Kirchengesetz über die Errichtung der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde Vom 15. Dezember 1965

Auf Grund des § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde vom 1. 12. 1965 erläßt die Kirchenleitung die nachstehenden Durchführungsbestimmungen:

## § 1

(1) Aus dem Kirchenvorstand der St. Georg-Kirchengemeinde in Lübeck-Genin scheiden die gewählten Kirchenvorsteher aus, die zur Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde gehören.

(2) Zur Ergänzung des Kirchenvorstandes der St. Georg-Kirchengemeinde bestellt die Kirchenleitung gemäß § 18 des Kirchengesetzes über die Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften vom 1. Februar 1956 (Kirchliches Amtsblatt, Seite 17) Nachfolger.

## § 2

(1) Die Zahl der Kirchenvorsteher der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde wird bis zur nächsten Neuwahl zu den Kirchenvorständen auf 10 festgesetzt.

(2) Dem Kirchenvorstand der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde gehören die Kirchenvorsteher an, die nach § 1 Absatz 1 aus dem Kirchenvorstand der St. Georg-Kirchengemeinde ausscheiden. Ihre Amtszeit endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit als Kirchenvorsteher der St. Georg-Kirchengemeinde geendet haben würde.

(3) Soweit die in Absatz 1 festgesetzte Zahl von Kirchenvorstehern nicht erreicht ist, bestellt die Kirchenleitung Stellvertreter gemäß Artikel 19 der Kirchenverfassung.

## § 3

(1) Der Kirchenvorstand der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde wählt zur Synode zwei Mitglieder, und zwar das eine mit einer Amtszeit bis 1966, das andere mit einer Amtszeit bis 1969.

(2) Das Geistliche Ministerium wählt einen weiteren Synodalen mit einer Amtszeit bis 1966.

## § 4

Die zweite Pfarrstelle der St. Georg-Kirchengemeinde geht auf die Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde über.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 15. Dezember 1965 beschlossenen Durchführungsbestimmungen werden veröffentlicht.

Lübeck, den 30. Dezember 1965

Die Kirchenleitung  
Göbel

## III. Bekanntmachungen

---

## IV. Kirchliche Organe

---

## V. Personalmeldungen

---

## VI. Mitteilungen